

sebit schweiz

1. Name und Sitz

1.1. Name

Unter dem Namen sebit schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Aarau / AG. Er ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein hat zum Ziel, in gemeinnütziger Weise die Bildung und die Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung gemäss UN-BRK zu fördern. Der Verein initiiert und realisiert Massnahmen zur Umsetzung in der Praxis.

Er ist Träger der sebit Modulausbildung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, die die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder genutzt haben, sowie juristische Personen, die für und/oder mit Menschen mit Beeinträchtigungen tätig sind.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

4. Mittel

4.1. Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus:

- a. Vergütung von erbrachten Dienstleistungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, Kantonen und Bund
- b. Vergütung von erbrachten Leistungen im Rahmen von Aufträgen von Institutionen, Wirtschaft und Privatpersonen inkl. Sponsoringvereinbarungen
- c. Subventionen
- d. Beiträgen der Mitglieder
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

sebit schweiz

Inklusion braucht Bildung

Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau, Telefon: 062 824 36 33, Mail: info@sebit-schweiz.ch, Webseite: sebit-schweiz.ch



4.2. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

5.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal in der ersten Jahreshälfte zusammen und wird mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge und Wahlvorschläge sind jeweils mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. Diese hat innert acht Wochen nach dem gestellten Begehren zu erfolgen.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5.3. Aufgaben & Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h. Statutenänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

5.4. Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Aktivmitglieder eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende.

6. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist nur möglich, wenn das Vorstandsmitglied zum Wahlzeitpunkt das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht hat.

Mitglieder der strategischen Leitung und die operative Ebene der Einrichtung dürfen nicht persönlich (Ehegatten, Partner und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie Verwandte und Verschwägerter bis und mit dem 2. Grad) und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich während der Amtsdauer selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens sieben Tage im Voraus zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse auf diesem Weg benötigen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende.

Der Vorstand sorgt für die Erfüllung des Vereinszweckes im Sinne der Statuten.

Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er begleitet und überwacht die Tätigkeit der initiierten Projekte.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Einzelmitglieder, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder an externe Beraterinnen, Berater übertragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Einrichtung gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die operative Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen und Einrichtung im Sinne der definierten Standards regelmässig überprüft wird und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.

6.1. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, sowie die Geschäftsführerin und deren Stellvertretung. Sie zeichnen zu zweien.

Der Vorstand entscheidet über die Erteilung weiterer Zeichnungsberechtigungen.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, Revisoren, oder einer Treuhandgesellschaft, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

8. Auflösung und Schlussbestimmungen

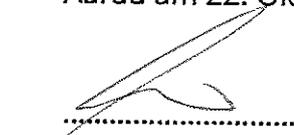
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem zwei Drittel Stimmenmehr der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen. Der Auflösungsantrag muss allen Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei der Auflösung des Vereins sebit schweiz sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

9. Inkrafttreten

Diese angepassten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2024 angenommen und treten am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Aarau am 22. Oktober 2024



.....
Roland Meier
Vorsitzender



.....
Andreas Fink
Protokollführer